

Sonderbedingungen für Edelmetallgeschäfte

Stand: 22.05.2018

1. Ausführung der Geschäfte

- (1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte
Bank und Kunde schließen die Geschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.
- (2) Kommissionsgeschäfte
Die Bank wird Aufträge in der Regel als Kommissionärin im eigenen Namen für Rechnung des Kunden ausführen. Die Bank kann auch einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär) mit der Ausführung des Auftrags beauftragen.
- (3) Festpreisgeschäfte
Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Edelmetalle als Käuferin, oder sie liefert die Edelmetalle an ihn als Verkäuferin. Die Bank ist dabei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, die einzelnen Geschäfte zu den laufenden Marktbedingungen mit sich selbst abzuschließen.

2. Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank. Mit dem Zustandekommen des Geschäfts mit dem Handelspartner der Bank (Ausführungsgeschäft) kommt gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem Kunden und der Bank zustande.

Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen.

Die Bank haftet nur für die sorgfältige Auswahl der im Ausland in die Ausführung des Kundenauftrages eingeschalteten Stellen; sie wird dem Kunden bei Leistungsstörungen ihre Ansprüche gegen die eingeschalteten Stellen abtreten.

3. Preis des Geschäfts/Entgelt/Aufwendungen/Steuern

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt sowie alle Steuern, zu deren Abzug oder Einbehalt sie gesetzlich verpflichtet ist, in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Wahl des Ausführungsplatzes

Geschäfte werden im Regelfall über die UBS AG, Zürich, ausgeführt.

5. Gültigkeitsdauer von Aufträgen

Ein Auftrag zum Abschluss von Geschäften gilt nur für den Bankarbeitstag der Auftragserteilung. Ein nach 17 Uhr eingegangener Auftrag gilt für den darauffolgenden Bankarbeitstag.

6. Nichtausführung mangels Deckung

Die Bank ist berechtigt, von der Ausführung des Auftrags abzusehen, soweit das Guthaben des Kunden oder ein nutzbarer Kredit zur Ausführung nicht ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

7. Sicherheiten

Die dem Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBPfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten- Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den Geschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die Geschäfte erfasst (sonstige Sicherheiten).

8. Verwahrung in Edelmetalldepots

Für die Kunden hält die Bank bei der UBS AG in der Schweiz (im folgenden „Lagerstelle“) unter eigenem Namen ungetrennt von Beständen ihrer anderen Kunden die den Edelmetalldepots entsprechende Menge vertretbarer Edelmetalle in nach Größe, Gewicht und Feinheit handelsüblichen Barren (im folgenden „Deckungsbestand“), deren Eigentümer der Kunde ist. Als vertretbar gelten Edelmetalle gleicher Art und Form sowie in üblicher Qualität, die ohne besondere Identifizierungsmerkmale verwahrt werden.

9. Auslieferung von Edelmetallen

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, von der Bank die Herausgabe der ihm gehörenden Edelmetalle in Barren der jeweils verwahrten Art zu verlangen. Nach Herausgabe der Edelmetalle an den Kunden wird das Edelmetalldepot entsprechend belastet. Eine Einlieferung von Edelmetallen zur Verwahrung ist ausgeschlossen.

(1) Ort und Zeit der Auslieferung

- a) Die Übergabe der verwahrten Edelmetalle an den Kunden erfolgt in den Geschäftsräumen der Lagerstelle in Zürich, Schweiz. Die Übergabe ist frühestens fünf Bankarbeitstage nach Eingang eines entsprechenden Auftrags des Kunden bei der Bank möglich.
- b) Auf Wunsch des Kunden lässt die Bank die Edelmetalle zum Quartalsultimo von der Verwahrstelle an die hinterlegte Haupt- oder

Versandadresse liefern. Der Auftrag zur Auslieferung muss spätestens am 10. März/ Juni/ September/ Dezember vor dem nächsten Übergabetermin bei der Bank eingehen. Ist der 2. Zustellversuch nicht erfolgreich, lässt die Bank die Edelmetalle wieder bei der Lagerstelle (UBS AG in Zürich) einliefern.

(2) Kosten der Auslieferung

Im Falle einer Lieferung der Edelmetalle von der Verwahrstelle zur Bank nach Maßgabe von Nr. 9 (1) (b) trägt der Kunde die jeweils anfallenden Transport- und Versicherungskosten, siehe PreisLeistungsverzeichnis.

(3) Die Bank führt bei einer Auslieferung keine Zollgebühren und Steuern ab. Der Kunde ist verpflichtet dies eigenständig durchzuführen.

10. Haftung

(1) Bei der Verwahrung der Edelmetalle durch die Verwahrstelle im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der Verwahrstelle.

(2) Beim Transport und einer vorübergehenden Verwahrung der Edelmetalle im Inland nach Maßgabe von Nr. 9 (1) (b) haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht.

(3) Der Kunde trägt alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den für Edelmetalldepots bei der Bank oder bei der Verwahrstelle oder bei Dritten im In- oder Ausland bestehenden Deckungsbestand in dem entsprechenden Edelmetall als Folge höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen oder durch von der Bank nicht verschuldete Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes treffen sollten.

(4) Im Falle des völligen oder teilweisen Verlustes des Deckungsbestandes in dem entsprechenden Edelmetall durch eines der unter Nr. 10 (3) dieser Sonderbedingungen erwähnten Ereignisse wird die Bank sämtliche Rechte zum Zwecke der Wiedererlangung oder des Ersatzes des verlorengegangenen Edelmetalls an den Kunden abtreten.

11. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.